

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes“ (Drucksache 6/3268)

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, über die festgesetzten Regelungen in der Brandenburgischen Bauordnung hinaus, folgende Verpflichtungen einzugehen:

1. Alle neuen baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und sich im Eigentum des Landes Brandenburg befinden, müssen so errichtet und erhalten werden, dass sie von allen Menschen mit Behinderung über den Hauptzugang barrierefrei erreicht werden können, sodass nicht nur der dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienende öffentliche Teil barrierefrei ist, sondern das gesamte Gebäude.
2. Für den Bereich der Sonderbauten ist die von der Bauministerkonferenz beschlossene Muster-Wohnformen-Richtlinie (Mai 2012) zeitnah mit dem Gesetz zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes zu verabschieden.
3. Die Landesregierung unterstützt den im Bundesrat vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung Drucksache 123/16, der die Rechte der Bauherren stärkt und gesetzlich detailliert regelt.
4. Die Bauaufsichtsbehörden im Land Brandenburg werden darin unterstützt, elektronische Gebäudedatenmodelle einzusetzen, sobald die technischen Standards hierfür erarbeitet sind.
5. Gemeinsam mit den jeweiligen Kammern und mit den Verbänden der Bauwirtschaft sollen die Möglichkeiten der Qualifizierung der am Bau Beteiligten und der Zertifizierung guter Baufirmen geprüft sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität am Bau identifiziert werden.

Begründung:

Die Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung steht ganz im Zeichen einer effizienzsteigernden Harmonisierung mit der Musterbauordnung (MBO). Das Bauordnungsrecht wird auf diese Weise vergleichbar mit dem unserer Nachbarbundesländer und insbesondere mit Berlin. Das bringt vielfältige Erleichterungen für Bauherren, Planer, Architekten und auch für die Bauwirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf sichert zugleich Verfahren und Regelungen, die sich in Brandenburg seit Jahren bewährt haben wie beispielsweise die Konzentrationswirkung der Baugenehmigung nach § 72 oder einzelne Regelungen zur Genehmigungsfreiheit nach § 61.

Durch die Einführung der qualifizierten Tragwerkplanerin bzw. des qualifizierten Tragwerkplaners nach § 66 Absatz 2 sowie durch die Aufgaben der Bauleiterin bzw. des Bauleiters nach § 56 soll sichergestellt werden, dass Planung und Bauausführung den öffentlich-rechtlichen Anforderungen gemäß durchgeführt werden. Dabei ist hervorzuheben, dass die Anforderungen an die Berufsqualifikation der Tragwerkplanerin bzw. des Tragwerksplaners gegenüber denen der Objektplaner erhöht wurden. Dies dient dem für den Verbraucherschutz relevanten Zweck, die bisher bestehenden hohen Qualitätsstandards von Anfang an zu halten. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Festhalten am sog. Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise auch aus verbraucherpolitischer Sicht nicht mehr zwingend erforderlich.

Die Abschaffung des Vier-Augen-Prinzips sowie der Objektplanerin bzw. des Objektplaners orientiert sich auch an den Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die diese Regelung seit Jahren nicht mehr anwenden.

Im Verlauf der parlamentarischen Befassung mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf haben sich weitere Handlungsmöglichkeiten gezeigt, die nicht unmittelbar im Gesetz geregelt werden können:

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist es sinnvoll und geboten, dass die Landesregierung ihrer Vorbildrolle gerecht wird und die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude möglichst in ihrer Gesamtheit barrierefrei neu errichtet und instand hält. In diesem Zusammenhang sollten der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgewertet und die Verfahrensabläufe bei Landesbauten überprüft werden.

Mit dem Beschluss der Muster-Wohnformen-Richtlinie (Mai 2012) soll eine Landesrichtlinie geschaffen werden, mit der die baulichen Anforderungen an Sonderbauten umgesetzt werden.

Aus Verbraucherschutzpolitischer Sicht sehr zu begrüßen ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung (Drucksache 123/16). Rechtssystematisch richtig sollen so die zivilvertraglichen Beziehungen der am Bau Beteiligten bundeseinheitlich verbraucherfreundlicher gestaltet werden. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Qualität am Bau können mit den Kammern und Verbänden der Bauwirtschaft vereinbart werden.

Auch der Einsatz von elektronischen Gebäudedatenmodellen ermöglicht, mit Planungsänderungen und Nachträgen besser umgehen zu können, so dass letztlich alle am Bau Beteiligten davon profitieren.